



28.06.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien für die Verabschiedung und Änderung von Prüfungsordnungen (Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen) der Hochschule Bochum vom 12. Mai 2023

Seiten 3 - 7

**Richtlinien für die Verabschiedung und Änderung
von Prüfungsordnungen
(Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen)
der Hochschule Bochum**

Vom 12. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgrenzung von Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen
- § 3 Erlass der Rahmenprüfungsordnung und von
Änderungsordnungen für die Rahmenprüfungsordnung
- § 4 Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von
Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen
- § 5 Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für
Studiengangsprüfungsordnungen bereichsübergreifend angebotener Studiengänge
- § 6 Rückwirkung von Änderungen
- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Inkrafttreten

Anhang

Modellterminplan für den Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen oder Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen

Präambel

Die Hochschule Bochum ist bestrebt, die ‚Regelungen rund um das Studium‘ für alle Hochschulmitglieder zu optimieren. Im Fokus steht dabei eine größtmögliche Transparenz bei einer zugleich strukturierten Vorgehensweise aller an Prüfungsordnungen Beteiligten.

Insbesondere das (erstmalige) Erlassen und die Änderung von Studiengangsprüfungsordnungen binden sowohl in der Prüfungsadministration (Dez. 4 – Studierendenservice) als auch bei der Abbildung bzw. Hinterlegung getroffener Regelungen im Campus-Management-System (Dez. 6 – Campus IT) in erheblichem Umfang personelle und technische Ressourcen. Insofern gilt es, eindeutige Zuständigkeiten sowie Fristen und Termine für die unterschiedlichsten (Zwischen-) Bearbeitungsschritte festzulegen, um diese mit größtmöglicher Sorgfalt umsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für alle an der Hochschule Bochum bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Prüfungsordnungen. Ausnahmen von Satz 1 gelten für die Prüfungsordnungen der Studiengänge, für die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Abweichendes vorzusehen ist (z. B. über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotene Verbundstudiengänge). Entsprechendes gilt für Änderungsordnungen.

(2) Für Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 2 werden Prüfungsordnungen gemeinsam mit den an den jeweiligen Studiengängen beteiligten Hochschulen erarbeitet und verabschiedet. Zuständig sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche oder die für diese Studiengänge ggf. speziell errichteten Beschlussorgane. Die Regelungen zu den Studienbeiräten der betreffenden Fachbereiche sind - erforderlichenfalls sinngemäß - zu beachten.

§ 2 Abgrenzung von Rahmenprüfungsordnung und Studiengangsprüfungsordnungen

(1) Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge (mit Ausnahme der Studiengänge nach § 1 Absatz 1 Satz 2) schreibt die Hochschule Bochum die gemäß § 64 HG vorzusehenden Regelungen in einer Rahmenprüfungsordnung fest. Die Rahmenprüfungsordnung wird um auf einzelne Studiengänge bezogene Studiengangsprüfungsordnungen ergänzt.

(2) In Studiengangsprüfungsordnungen können Regelungen für mehrere Studiengänge zusammengefasst werden, sofern zwischen diesen Studiengängen eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht.

(3) Bei dem Erlass einer Studiengangsprüfungsordnung oder einer Änderungsordnung wird eine Stellungnahme des Dezernats 4 der Hochschulverwaltung eingeholt. Es entscheidet in Zweifelsfällen, ob die vorgesehenen Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung zu verankern sind.

§ 3 Erlass der Rahmenprüfungsordnung und von Änderungsordnungen für die Rahmenprüfungsordnung

(1) Die Rahmenprüfungsordnung wird einmal jährlich sowie bei Gesetzesänderungen oder aufgrund veränderter Erlasslage auf Aktualisierungsnotwendigkeiten durchgesehen. Daraus resultierende Änderungen sollen im Abstand von zwei bis drei Jahren erfolgen, sofern die zu ändernden oder aufzunehmenden Regelungen keine kurzfristigere Anpassung der Rahmenprüfungsordnung erfordern. Die Termine und Fristen gemäß § 7 gelten entsprechend.

(2) Die Durchsicht gemäß Absatz 1 erfolgt durch die Dezernate 4 und 5 der Hochschulverwaltung in Abstimmung mit dem Justizariat. Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Prüfungsausschüsse und Prüfungsausschussvorsitzende haben jederzeit die Möglichkeit, Aktualisierungsbedarfe zu benennen.

(3) Geplante Änderungen werden mit den Prüfungsausschussvorsitzenden abgestimmt. Auf der Basis der Empfehlung der Prüfungsausschussvorsitzenden wird vom Dezernat 4 der Hochschulverwaltung ein Beschlussvorschlag für das Präsidium und den Senat vorbereitet.

(4) Hinsichtlich der Änderung der Rahmenprüfungsordnung werden entweder Änderungsordnungen erarbeitet, die eine fortlaufende Nummerierung (z. B. „Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung ...“) erhalten oder es wird eine neue Rahmenprüfungsordnung erstellt. Eine neue Rahmenprüfungsordnung ist insbesondere dann zu erstellen, wenn sich die gesetzliche Grundlage durch das Inkrafttreten eines neuen Hochschulgesetzes ändert. Im Zweifel entscheidet das Dezernat 4 der Hochschulverwaltung über die Form, in der die Änderungen vorgenommen werden.

§ 4 Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen

(1) Der Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen erfolgt durch die Fachbereiche bzw. die hierfür errichteten Gremien (vgl. § 5) unter Beachtung der Regelungen zu den Studienbeiräten in den jeweiligen Ordnungen der Fachbereiche und nach Überprüfung durch das Präsidium. Studiengangsprüfungsordnungen und Änderungsordnungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und anschließend in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(2) Das Dezernat 4 der Hochschulverwaltung berät die Fachbereiche in der Ausgestaltung der formalen Regelungen und gibt eine Einschätzung zu deren Umsetzbarkeit ab, bevor der betreffende Fachbereichsrat bzw. das zuständige Beschlussgremium eine Änderungsordnung oder eine neue Studiengangsprüfungsordnung beschließt. Es bereitet die Verwaltungsvorlagen für das Präsidium vor und gibt darin eine Beschlussempfehlung ab.

(3) Hinsichtlich der Änderung von Studiengangsprüfungsordnungen werden entweder Änderungsordnungen erarbeitet, die eine fortlaufende Nummerierung (z. B. „Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für ...“) erhalten oder es werden neue Studiengangsprüfungsordnungen erstellt. Eine neue Studiengangsprüfungsordnung ist insbesondere dann zu erstellen, wenn sich durch die geplanten Änderungen Auswirkungen auf die Berechnung der Abschlussnote ergeben (z. B. aufgrund von Änderungen am Studienverlaufsplan, Änderungen von Leistungspunkten oder von Berechnungsmodalitäten) oder wenn die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung zum Nachteil der Studierenden sind. Im Zweifel legt das Dezernat 4 der Hochschulverwaltung die Form fest, in der die Änderungen vorgenommen werden.

(4) Neue Studiengangsprüfungsordnungen (neue Versionen) sollen nach Errichtung des betreffenden Studiengangs bzw. der betreffenden Studiengänge frühestens erlassen werden, nachdem eine Studierendenkohorte das gesamte Curriculum mit Ausnahme des Abschlusssemesters, sofern in diesem keine anderen Module als eine Praxisphase und die Abschlussarbeit inkl. des Kolloquiums vorgesehen sind, durchlaufen hat. Neue Studiengangsprüfungsordnungen treten jeweils mit Wirkung zum nächsten Aufnahmesemester einer Studierendenkohorte in Kraft.

(5) Änderungen von Studiengangsprüfungsordnungen, die keine neue Prüfungsordnungs-version in der Software nach sich ziehen, erfolgen jeweils mit Wirkung zum Sommersemester bzw. zum Wintersemester; das Inkrafttreten soll dabei jeweils für den 1. März bzw. 1. September terminiert werden. Die Änderungen nach Satz 1 sollen nur einmal jährlich erfolgen.

§ 5 Studiengangprüfungsordnungen und Änderungsordnungen für Studiengangprüfungsordnungen bereichsübergreifend angebotener Studiengänge

Zuständig für den Erlass von Studiengangprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen für Studiengangprüfungsordnungen von Studiengängen, die von zwei oder mehr Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, ist ein hierfür einzurichtendes Gremium mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 11 Absatz 2 HG (Beschlussgremium, i.d.R. Fachausschuss), es sei denn, dass die Regelungen in der betreffenden Studiengangprüfungsordnung eine zwischen den beteiligten Einheiten abgestimmte andere Zuständigkeit vorsehen. Dem Beschlussgremium nach Satz 1 gehört jeweils mindestens ein Mitglied des Fachbereichsrats jedes am Studiengang beteiligten Fachbereichs bzw. ein Mitglied des Beschlussorgans der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Einrichtung an. Die Amtszeit des Beschlussgremiums soll sich an der Amtszeit der Fachbereichsräte orientieren.

§ 6 Rückwirkung von Änderungen

Änderungen an Prüfungsordnungen, die rückwirkend in Kraft treten sollen, sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn sie die Studierenden begünstigen.

§ 7 Termine und Fristen

(1) Die Frist für das Einreichen von Vorlagen und Entwürfen für das Inkrafttreten von neuen Studiengangprüfungsordnungen oder von Änderungsordnungen für Studiengangprüfungsordnungen (vgl. § 4) der Fachbereiche bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen an das zu beteiligende Dezernat 4 der Hochschulverwaltung endet

- mit Ablauf des 15. April für das Inkrafttreten am 1. September (= zum Wintersemester) und
- mit Ablauf des 15. Oktober für das Inkrafttreten am 1. März (= zum Sommersemester).

(2) In Abhängigkeit von den einzuhaltenden Einreichungsfristen für Selbstberichte und dazugehörige Unterlagen in Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren können sich von Absatz 1 abweichende Termine und Fristen für den Erlass von Studiengangprüfungsordnungen oder von Änderungsordnungen für Studiengangprüfungsordnungen ergeben. Einzelheiten werden in einem zeitlichen Ablaufplan für die Durchführung des Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahrens festgelegt, den das Dezernat 5 der Hochschulverwaltung dem jeweiligen Fachbereich zur Verfügung stellt.

(3) Eine Übersicht über den Verfahrensablauf ergibt sich aus dem Modellterminplan im Anhang.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 26. Juni 2023.

Bochum, den 27. Juni 2023
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 28. Juni 2023
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)

Anhang

Modellterminplan für den Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen oder Änderungsordnungen für Studiengangsprüfungsordnungen

Inkrafttreten zum Beginn des Wintersemesters (1. September)	Inkrafttreten zum Beginn des Sommersemesters (1. März)	
lfd.	lfd.	Erarbeitung neuer Studiengangsprüfungsordnungen bzw. Änderungsordnungen in den Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen in enger Abstimmung mit dem Dezernat 4 der Hochschulverwaltung
Februar/März	Juli - September	Verabschiedung der neu erarbeiteten Studiengangsprüfungsordnungen bzw. der Änderungsordnungen durch den/die FBR bzw. die Beschlussorgane unter Beachtung der Regelungen für den Studienbeirat bzw. die Studienbeiräte (vgl. entsprechende Ordnungen der Fachbereiche)
15. April	15. Oktober	Ende der Frist für die Abgabe der Vorlagen/Entwürfe für den Erlass von Studiengangsprüfungsordnungen und von Änderungsordnungen an das Dezernat 4 der Hochschulverwaltung
April/Mai	Oktober/November	(endgültige) Überprüfung; Beschlussfassung im Präsidium; Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen
Juni/Juli/August	Dezember/ Januar/Februar	Hinterlegung in der Prüfungssoftware durch das Dez. 6 (Campus IT)
1. September	1. März	Inkrafttreten der neuen/geänderten Regelungen